

Verein der Freunde und Förderer des Erasmus-Gymnasiums Grevenbroich e.V.

Satzung

- § 1 Der Verein trägt den **Namen** „Verein der Freunde und Förderer des Erasmus-Gymnasiums Grevenbroich e.V.“.
- § 2 Der Verein hat seinen **Sitz** in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen.
- § 3 Das **Geschäftsjahr** ist das jeweilige Schuljahr (01.08. - 31.07.).
- § 4 **Zweck** des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise, ausschließlich und unmittelbar, das Erasmus-Gymnasium zu fördern.
Das bedeutet z.B.: Förderung der schulischen Arbeit durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel, Auszeichnung besonderer Schülerleistungen und Pflege von Kontakten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen.
Aus den Mitteln des Vereins dürfen grundsätzlich nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung weder der Schulträger noch eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle gesetzlich verpflichtet ist.
- § 5 Die **Mitgliedschaft** steht natürlichen wie juristischen Personen offen.
Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6 Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- § 7 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder den Vereinszweck gefährdet. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- § 8 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die **Beiträge** der Mitglieder und **Spenden**.
Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 9 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 10 **Organe** des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.
- § 11 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.
In jedem Schuljahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Anträge, die bis 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand gestellt werden, sind bei Beginn der Versammlung als zusätzliche Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.

In jedem Schuljahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer.

Sollen auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefasst werden, so müssen diese bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a. Vorstandswahlen
- b. Beitragsfragen
- c. Satzungsänderungen
- d. Vereinsauflösung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstands
oder
- b. auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder.

Der Antrag muss begründet sein.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 12 Der **Vorstand** besteht aus:

- a. dem / der Vorsitzenden
- b. dem / der Stellvertreter/in des Vorsitzenden
- c. dem / der Schatzmeister/in
- d. dem / der Geschäftsführer(in)
- e. dem / der Beauftragten für Presse und Vereinsmitteilungen
- f. dem / der Leiter/in des Erasmus-Gymnasiums
- g. dem / der Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Die unter f. und g. Genannten sind geborene Mitglieder.

§ 13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands.

Die **Wahl** eines jeden Vorstandsmitglieds erfolgt in je einem besonderen Wahlakt.

Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt sogleich nach vollzogener Wahl an.

§ 15 Im Falle der **Auflösung** des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Grevenbroich als Schulträger zu mit der Auflage, es in Abstimmung mit dem Schulleiter für das Erasmus-Gymnasium zu verwenden.